Gründung¹⁾

der teranet security gmbh

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Biel/Bienne,

beurkundet²⁾:

- 1. Frau **Martina Pesko Bucher**, 22.6.1987, von Biasca und Schwarzenburg, General Dufour-Strasse 33, 2502 Biel/Bienne,
- 2. Herr **Franz Bucher**, 21.3.1986, von Schwarzenburg, General Dufour-Strasse 33, 2502 Biel/Bienne,
- 3. Frau **Katharina Pesko-Alig**, 30.5.1962, von Biasca, Zihlstrasse 65, 2560 Nidau,

Gründer³⁾

erklären⁴⁾:

I. Gründung

Wir gründen⁵⁾ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

teranet security gmbh^{6),7)}

II. Festlegung der Statuten⁸⁾

Wir legen die Statuten mit dem Wortlaut fest, wie er im vorliegenden Exemplar⁹⁾ enthalten ist.

III. Zeichnung und Feststellungen

1. Zeichnung der Stammanteile^{10),11)}

- a. Wir zeichnen¹²⁾ alle 60 Stammanteile der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 1 000.– wie folgt:
 - Frau Martina Pesko Bucher zeichnet 20 Stammanteile,
 - Herr Franz Bucher zeichnet 20 Stammanteile,
 - Frau Katharina Pesko-Alig zeichnet 20 Stammanteile.
- b. Die 60 Stammanteile werden zum Betrag von je CHF 1 000.-, total CHF 60 000.- (sechzigtausend), ausgegeben.
- c. Wir nehmen im Sinn von Art. 777a Abs. 2 OR¹³⁾ Kenntnis von folgenden statutarischen Bestimmungen:
 - Art. 21 / Konkurrenzverbot f
 ür die Gesellschafter¹⁴⁾.
 - Art. 22 / Vorhand- und Vorkaufsrechte der Gesellschafter¹⁵⁾.

Die Statuten enthalten keine weiteren Bestimmungen gemäss Art. 777a Abs. 2 OR.

2. Feststellungen¹⁶⁾

Wir stellen fest:

- a. Alle 60 Stammanteile der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 1 000.– sind gültig gezeichnet.
- b. Die versprochenen Einlagen von total CHF 60 000.– entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag.
- c. Eine Einlage von CHF 60 000.— ist in Geld bei der UBS Switzerland AG zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt¹⁷).
- d. Die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen sind erfüllt.
- e. Es bestehen keine statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten.

f. Es bestehen keine Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile¹⁸⁾.

IV. Wahlen

1. Geschäftsführung^{19),20)}

Als Geschäftsführerin wählen wir Frau Martina Pesko Bucher, vorgenannt²¹⁾.

2. Revisionsstelle^{22),23),24)}

Als Revisionsstelle wählen wir für die Amtsdauer von einem Jahr die Wenger Treuhand AG²⁵⁾, in Nidau. Die Wenger Treuhand AG hat mit Schreiben vom 8. Februar 2021 erklärt, dass sie bereit ist, dieses Mandat anzunehmen²⁶⁾.

V. Schlussbestimmungen

1. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen²⁷⁾

Wir werden spätestens einen Monat nach Eintragung dieser Gründung im Handelsregister mit separaten, an die Gesellschaft zu richtenden schriftlichen Erklärungen die wirtschaftlich berechtigten Personen an den von uns gezeichneten Stammanteilen melden.

2. Belege und Beilagen²⁸⁾

Der Notar stellt fest, dass die nachfolgenden Belege, welche mit der Urschrift im Original als Beilagen aufbewahrt werden, ihm und den Gründern vorgelegen haben:

- a. Beilage Nr. 1: die von den Gründern festgelegten Statuten.
- Beilage Nr. 2: die Kapitaleinzahlungsbestätigung im Sinn von Art. 777c Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 633 OR der UBS Switzerland AG vom 10. Februar 2021²⁹.
- Beilage Nr. 3: die Mandatsannahmeerklärung der Revisionsstelle vom 8. Februar 2021.

4	Gründung einer Gesellschaft		
	mit beschränkter Haftung	(Barliberierung	

751.1

3. Ausfertigungen

Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern und für die Gesellschaft in Papierform zweifach auszufertigen.

Schlussverbal für Willenserklärungen

20. März 2021

Die Gründer ³⁰⁾	:	Der Notar:

Bemerkungen

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft) mit einem zum Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) beteiligt sind (Art. 772 ff. OR).
- Die Gründung einer GmbH muss öffentlich beurkundet werden (Art. 777 Abs. 1 OR).
- Die GmbH kann auch als Einpersonengesellschaft gegründet werden (Art. 775 OR).
- 4) Das GmbH-Recht kennt nur die Form der Simultangründung in der Form der Willenserklärung, welche in öffentlicher Urkunde vollzogen wird (Art. 777 OR). Dieser Gründungsakt setzt sich aus vier Hauptelementen zusammen:
 - Übereinstimmende Willenserklärung der Gründer, dass sie eine GmbH mit bestimmten Statuten und bestimmtem Stammkapital gründen wollen.
 - Zeichnung der Stammanteile gemäss Art. 777a OR und den Feststellungen gemäss Art. 777 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 OR.
 - Leistung der versprochenen Einlage (Liberierung).
 - Bestellung der ersten Organe dieser Gesellschaft, d.h. Bestellung der Geschäftsführung (sofern die Statuten gemäss Art. 809 Abs. 1 Satz 2 OR vom Prinzip der Selbstorganschaft abweichen), Bestellung des Vorsitzenden der Geschäftsführung (sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, Art. 809 Abs. 3 OR) sowie Bestellung der Revisionsstelle (sofern von Gesetzes wegen die Pflicht zur ordentlichen Revision besteht bzw. die Statuten eine Revisionsstelle zwingend vorsehen bzw. die Gesellschafter nicht im Sinn von Art. 818 OR in Verbindung mit Art. 727a Abs. 2 OR auf die eingeschränkte Revision verzichten).

Zur Gründung vgl. auch Art. 777 bis 777c OR, zum Inhalt des Errichtungsakts vgl. auch Art. 72 HRegV.

5) Die Gesellschaft erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag in das Handelsregister (Art. 779 Abs. 1 OR, Art. 932 Abs. 1 OR). Dritten gegenüber wird die Eintragung erst am nächsten Werktag nach der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam (Art. 932 Abs. 2 OR).

Der Inhalt der Eintragung in das Handelsregister ist nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern wird durch den Bundesrat in der Handelsregisterverordnung festgesetzt (Art. 929 Abs. 1 OR, Art. 73 HRegV). Die Handelsregisteranmeldung muss die Gesellschaft klar identifizieren und die einzutragenden Tatsachen angeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV).

Die Gründer (aber auch sonstige Dritte) können bereits vorgängig zum Gründungsakt Verpflichtungen im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingehen. Für solche Verpflichtungen haften die handelnden Personen grundsätzlich uneingeschränkt und solidarisch. Sie werden jedoch aus der Solidarhaftung befreit, sobald (und sofern) die neu gegründete Gesellschaft innert einer Frist von drei Mona-

ten nach ihrer Eintragung in das Handelsregister diese Verpflichtungen übernimmt (Schenker, BaK 2016, Noten 1 und 2 zu Art. 645 OR; Küng/Camp, Kommentar GmbH-Recht, Zürich 2006, Noten 2 bis 15 zu Art. 779a OR; Nussbaum/Sanwald/Scheidegger, Kurzkommentar zum neuen GmbH-Recht, Muri bei Bern 2007, Noten 4 bis 6 zu Art. 779a OR; Fellmann/Müller, BK, Noten 260 bis 265 zu Art. 530 OR).

6) Die Firma gehört zu den im Handelsregister einzutragenden Tatsachen und zum zwingend vorgeschriebenen Statuteninhalt (Art. 776 OR). Die neu zu gründende Gesellschaft wird durch die Firma individualisiert, weshalb die Firma (anders als der Sitz der Gesellschaft) zwingend zur Gründungserklärung gemäss Art. 777 Abs. 1 OR gehört und deshalb in der Gründungsurkunde genannt werden muss.

Handelsgesellschaften (dazu gehören neben den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Aktiengesellschaften auch die Kommanditaktiengesellschaften sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Genossenschaften müssen in der Firma die Rechtsform (beispielsweise Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder GmbH) angeben. Im Übrigen können sie ihre Firma unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot, Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen) frei wählen (Art. 944 Abs. 1 OR, Art. 950 OR). Die Firma muss sich jedoch von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR).

Möglich sind insbesondere Fantasiebezeichnungen, Sachbezeichnungen mit Beziehung zum Hauptzweck (exkl. reine Sachbegriffe ohne kennzeichnungs- und unterscheidungskräftigen Zusatz), geografische Bezeichnungen als Zusatz und Personenbezeichnungen; gesperrte Namen und Sigel sowie unklare Firmen sind unzulässig.

Die kantonalen Handelsregisterführer sind zuständig für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister verfügt nur über eine subsidiäre Prüfungszuständigkeit im Rahmen der Genehmigung der kantonalen Eintragungen. Eine Firmenrecherche beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister gibt deshalb nur Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen. Eine erste Prüfung betreffend bereits eingetragene identische oder ähnliche Firmen kann im Internet unter www.zefix.ch vorgenommen werden. Massgebende Orientierungshilfe für die Firmenbildung ist die Anleitung und Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister an die kantonalen Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 (REPRAX Nr. 1/2016 S. 13 in deutscher Sprache bzw. S. 35 in französischer Sprache; siehe auch www.zefix.ch → Publikationen EHRA → Weisungen →Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung der Firmen und Namen vom 1. Juli 2016).

Eine Firma kann auch mit registrierten Marken kollidieren, weshalb sich vor der Firmenwahl eine Prüfung der bereits eingetragenen Marken im Markenregister empfiehlt. Eine erste Prüfung kann im Internet unter www.swissreg.ch oder www.ige.ch vorgenommen werden.

 Der Sitz der Gesellschaft ist zwingender Statuteninhalt (Art. 776 Ziffer 1 OR), muss jedoch in der Gründungsurkunde nicht genannt werden (Art. 777 Abs. 1 OR, Art. 72 HRegV). Wird der Sitz der Gesellschaft im Gründungsakt genannt, ist – wie auch in den Statuten – zwingend der Name der politischen Gemeinde anzugeben (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Es ist die offizielle Schreibweise der Gemeindenamen zu gebrauchen (z.B. Muri bei Bern, Biel/Bienne, vgl. auch www.zefix.ch → Ortschaften).

8) Art. 776 und 776a OR.

Der absolut notwendige Inhalt der Statuten, ihr Minimalinhalt, ist in Art. 776 OR aufgeführt. Diese Aufzählung ist abschliessend. Der zwingende Mindestinhalt der Statuten ist zu unterscheiden vom bedingt notwendigen Inhalt und vom fakultativen Inhalt.

Der bedingt notwendige Statuteninhalt betrifft diejenigen Bestimmungen, die nur dann erforderlich sind, wenn eine von der dispositiven gesetzlichen Ordnung abweichende Regelung getroffen werden soll (vgl. insbesondere Art. 776a OR, aber auch Art. 777c Abs. 2 Ziffer 1 OR in Verbindung mit Art. 628 OR; Art. 803 Abs. 3 OR; Art. 818 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727 Abs. 3 OR; Art. 826 Abs. 1 OR und Art. 826 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 740 Abs. 1 OR und Art. 745 Abs. 1 OR).

Der fakultative Statuteninhalt betrifft Bestimmungen, die lediglich gesetzliche Regeln wiederholen oder rechtlich verbindlich auch in anderer Form (z.B. in Reglementen oder als einfache Gesellschafterversammlungsbeschlüsse) aufgestellt werden können.

Vgl. hierzu auch Schenker, BaK 2016, Noten 1 bis 10 zu Art. 776 OR und Noten 1 bis 30 zu Art. 776a OR.

9) Die Statuten der neu zu gründenden GmbH stellen lediglich einen (externen) Bestandteil des Errichtungsakts dar. Aus diesem Grund sieht Art. 777b Abs. 2 Ziffer 1 OR vor, dass die (gemäss Art. 777 Abs. 1 OR von den Gründern während des Errichtungsakts festgelegten) Statuten zusammen mit den andern Gründungsbelegen der Urschrift der Urkundsperson (dem Errichtungsakt) beizulegen sind.

Das Bundesprivatrecht schreibt jedoch nicht vor, dass die Statuten öffentlich zu beurkunden sind. Die Statuten sind lediglich festzulegen, d.h. zu identifizieren, was durch einen rechtsgeschäftlichen Annahmeakt geschieht. Die nachhaltige Sicherstellung der Statutenidentität erfolgt durch die Zuordnung des (externen) Belegs zur Urschrift der Urkundsperson (zum Errichtungsakt). Das für das Handelsregister bestimmte Statutenexemplar ist zudem von der Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HReqV).

Vgl. Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Note 2966 (mit Fussnote 113) zu $\S 106$.

10) Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden, eine Teilliberierung ist nicht möglich (Art. 777c Abs. 1 OR).

Dies bedeutet, dass das Stammkapital erst dann als voll liberiert gilt, wenn sowohl der Nominalbetrag voll gedeckt ist als auch die Einlagen auf ein eventuelles Agio einbezahlt sind (Glanzmann in ZBGR 2007 S. 83). Irreführend sind zumindest bezüglich der Gründung die Meinungen, dass das Agio zwar gleichzeitig mit dem

Nominalbetrag zu leisten, aber nicht zwingend auf ein Sperrkonto einzubezahlen ist, sondern auch auf ein anderes Konto einbezahlt werden kann (vgl. z.B. Gwelessiani, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, Zürich/Basel/Genf 2016, Note 314), denn vor der Gründung kann für die Gesellschaft – mit Ausnahme des Sperrkontos – kein (anderes) Konto eröffnet werden.

Anders als bei der Zeichnung des Aktienkapitals (Art. 630 Ziffer 2 OR) erübrigt sich eine ausdrückliche bedingungslose Verpflichtungserklärung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten. Art. 777a OR sieht eine solche Verpflichtungserklärung konsequenterweise nicht vor.

- 11) Das Stammkapital muss mindestens CHF 20 000.- betragen (Art. 773 OR).
- 12) Die Gültigkeitserfordernisse für die Zeichnung der Stammanteile werden in Art. 777a OR geregelt. Es sind in die Urkunde aufzunehmen:
 - Die Anzahl der Stammanteile (mindestens ein Stammanteil, vgl. Art. 772 Abs. 2 OR).
 - Der Nennwert der Stammanteile (minimal CHF 100.-, vgl. Art. 774 Abs. 1 OR).
 - Der Ausgabebetrag der Stammanteile (mindestens zum Nennwert, vgl. Art. 774 Abs. 2 OR).
 - Gegebenenfalls die Kategorie der Stammanteile (Vorzugsstammanteile, vgl. Art. 799 OR in Verbindung mit Art. 654 und 656 OR, oder Stimmrechtsstammanteile, vgl. Art. 806 Abs. 2 OR).
 - Gegebenenfalls die Hinweise gemäss Art. 777a Abs. 2 OR (Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft oder Konventionalstrafen).
- 13) Gemeint sind Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft oder Konventionalstrafen.
- 14) Art. 776a Abs. 1 Ziffer 3 und Art. 803 Abs. 2 OR. Nur das Konkurrenzverbot für die Gesellschafter bedarf einer speziellen statutarischen Begründung. Das Konkurrenzverbot der Geschäftsführer besteht von Gesetzes wegen (Art. 812 Abs. 3 OR).
- 15) Art. 776a Abs. 1 Ziffer 2 OR.
- 16) Art. 777 Abs. 2 OR.
- 17) Im Falle einer Barliberierung müssen alle Einlagen in Geld (d.h. auch das Agio) bei einem dem Bankengesetz (SR 952.0) unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden (vgl. Art. 777c Abs. 2 Ziffer 3 OR in Verbindung mit Art. 633 OR).
- 18) Diese Bemerkung bzw. die Integration der «Stampa-Erklärung» in die vorliegende Urkunde (welche die dem Handelsregisteramt mit separatem Dokument einzureichende «Stampa-Erklärung» ersetzt) gehen davon aus, dass die von den eidgenössischen Räten beschlossene Revision des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) – Änderungen vom 17. März 2017 (vgl. Bundesblatt 2017 S. 2433 ff.) in Kraft gesetzt worden ist.

Die «Stampa-Erklärung» kann bereits vor Inkraftsetzung dieser Gesetzesrevision in die Urkunde integriert werden. Bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesrevision ist jedoch mit dem zuständigen Handelsregisteramt zu klären, ob damit (gemäss Art. 71 Abs. 2 HRegV) auf das Einreichen der «Stampa-Erklärung» mit separatem Dokument verzichtet werden kann oder nicht. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern akzeptiert (sowohl bei Gründungen wie auch bei Kapitalerhöhungen) bereits heute die in die öffentliche Urkunde integrierte «Stampa-Erklärung» als vollwertigen Ersatz des separaten Dokuments.

Die Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen (im Sinn von Art. 777 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 628 Abs. 2 OR), Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten, muss im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt abgegeben werden (Art. 777 Abs. 2 Ziffer 5 OR). Diese Erklärung ersetzt die von den Gründern, zuhanden des Handelsregisteramts, bisher in einem separaten Dokument abzugebende «Stampa-Erklärung».

Für die («nicht qualifizierte») Bargründung ist dieses gesetzgeberische Erfordernis missverständlich. Gemäss Art. 777 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 635 OR muss eine GmbH, wenn eines der in der Erklärung genannten Qualifikationsmerkmale erfüllt ist, immer im qualifizierten Verfahren gegründet werden. Die Bargründung setzt somit zwingend voraus, dass keines dieser Qualifikationsmerkmale erfüllt ist, was demnach auch so zu erklären ist. Dies bedeutet konkret:

- Sacheinlage und Sachübernahme: Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von diesen nahestehenden Personen irgendwelche Vermögenswerte übernommen oder sich zu übernehmen verpflichtet.
- Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder diesen nahe stehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen.
- Verrechnung: Es bestehen keine Verrechnungstatbestände, d.h. es wird kein Stammkapital durch Verrechnung liberiert.
- Besondere Vorteile: Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert.

Ist eines der Qualifikationsmerkmale erfüllt, lautet die in die Urkunde zu integrierende «Stampa-Erklärung» wie folgt: «Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile als die in dieser Urkunde bzw. in den Belegen genannten.»

19) Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus (gesetzliches Prinzip der Selbstorganschaft, Art. 809 Abs. 1 OR). Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln, sofern diese Befugnis nicht statutarisch an die Geschäftsführung delegiert wird (Art. 809 Abs. 3 OR; Watter/Pellanda, BaK 2016, Noten 15 bis 17 zu Art. 809 OR).

Die Statuten können vom Grundsatz der Selbstorganschaft abweichen und die Geschäftsführung auf einzelne Gesellschafter beschränken oder an Dritte (Fremdgeschäftsführung) übertragen. In diesem Fall gehören die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer zu den unübertragbaren Befugnissen der Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziffer 2 OR).

Die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung steht der Gesellschafterversammlung zu, sofern diese Befugnis nicht statutarisch an die Geschäftsführung delegiert wird (Art. 809 Abs. 3 OR). Die Wahl des Vorsitzenden gehört nicht zu den unübertragbaren Aufgaben der Gesellschafterversammlung (Watter/Pellanda, BaK 2016, Note 16 zu Art. 809 OR, mit Verweis auf Botschaft zur Revision des Obligationenrechts, GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht, Bundesblatt 2002, S. 3212).

Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsführung selber. Soweit es dabei um die (interne) Organisation der Geschäftsführung geht, ist diese Aufgabe weder übertragbar noch entziehbar (Art. 810 Abs. 2 Ziffer 2 OR).

20) Von der (internen) Organisation ist die (externe) Vertretungsbefugnis zu unterscheiden. Grundsätzlich vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft von Gesetzes wegen alleine (Art. 814 Abs. 1 OR).

Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, indem sie beispielsweise festlegen, dass mehrere Geschäftsführer kollektiv zu zweien vertretungsberechtigt sind (Art. 814 Abs. 2 OR).

Die Festsetzung der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer (wie auch der übrigen Vertretungsberechtigten) gehört nicht zu den unübertragbaren Befugnissen der Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 OR). Sofern die Statuten die Festsetzung der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer (und der übrigen Vertretungsberechtigten) nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung zuweisen, steht diese Befugnis der Geschäftsführung zu (Art. 810 Abs. 1 OR und Art. 804 Abs. 2 Ziffer 18 OR).

- 21) Werden Geschäftsführer gewählt, die nicht zu den Gründern gehören, sind die für den Handelsregistereintrag erforderlichen Personenangaben ebenfalls aufzuführen (Art. 72 lit. f und 119 HRegV). In diesem Fall ist mit der Anmeldung der Gründung zudem ein Nachweis einzureichen, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Art. 71 Abs. 1 lit. c HRegV).
- 22) Art. 818 OR (in Verbindung mit Art. 727 OR) bestimmt, welche Gesellschaften ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls auch ihre Konzernrechnung) durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen. Die ordentliche Revision erfolgt durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 727b OR). Sie wird in den Art. 728 bis 728c OR umschrieben.

Gemäss Art. 727a Abs. 1 OR müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen, ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Die eingeschränkte Revision (Review) erfolgt durch einen zugelassenen Revisor (Art. 727c OR). Sie wird in den Art. 729 bis 729c OR umschrieben.

Art. 727a Abs. 2 OR sieht im Interesse von kleinen Gesellschaften die Möglichkeit vor, auf eine Revision gänzlich zu verzichten (Opting-out), wobei jedoch weiterhin eine rechtmässige Buchhaltung zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen sind. Diesen gänzlichen Revisionsverzicht kann nur eine Gesellschaft mit maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschliessen, und zwar bereits anläss-

lich der Gründung der Gesellschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gründer bzw. Gesellschafter.

Vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz / RAG, SR 221.302), Bundesblatt 2004 S. 3969 ff.; Art. 61 und 62 HRegV.

- 23) Zur Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister und zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision vgl. auch Art. 73 Abs. 1 lit. r und lit. s sowie 83 HRegV in Verbindung mit Art. 61 und 62 HRegV.
- 24) Art. 83 HRegV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 HRegV. Die Erklärung für ein Opting-out kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.
- 25) Die Gesellschaften müssen gemäss Art. 727b und 727c OR sowie Art. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR 221.302) ihre Revisionsstelle wie folgt bestellen:
 - Publikumsgesellschaften: ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.
 - Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind: einen zugelassenen Revisionsexperten.
 - Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind: einen zugelassenen Revisor.

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde) führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird im Internet publiziert (Art. 15 Abs. 2 RAG; www.rabasr.ch).

- 26) Art. 71 Abs. 1 lit. d HReqV.
- 27) Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person, vgl. Art. 790a OR). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Es handelt sich um eine der qualifizierten Meldepflicht des Aktienrechts nachgebildete Pflicht (du Pasquier/Wolf, BaK 2016, Note 1 zu Art. 790a OR).

Der Erwerb zu Eigentum kann originär oder derivativ erfolgen. Ein originärer Erwerb kann insbesondere im Rahmen einer Gründung oder einer Kapitalerhöhung erfolgen. Auch wenn der Gesellschafter bei der Gründung identifiziert wird, wird der wirtschaftlich Berechtigte damit nicht automatisch offengelegt. Der wirtschaftlich Berechtigte muss somit zusätzlich gemeldet werden (du Pasquier/Wolf, BaK 2016, Noten 2 bis 4 zu Art. 790a OR; vgl. auch die ausführliche Kommentierung zu den analogen Bestimmungen des Aktienrechts).

Beim Erwerb von Stammanteilen im Rahmen einer Gründung ist von einer gemeinsamen Absprache der Gründer im Sinn von Art. 790a OR auszugehen, was auch durch den als Willenserklärung erfolgenden Gründungsakt dokumentiert wird. Deshalb muss jeder Gründer eine Meldung machen, auch wenn er selber den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen nicht erreicht.

Beim Erwerb von Stammanteilen im Rahmen einer Kapitalerhöhung ist zu differenzieren:

- Erfolgt der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Erhöhung des Stammkapitals durch Beurkundung einer Willenserklärung, liegt in der Regel eine gemeinsame Absprache unter den Gesellschaftern im Sinn von Art. 790a OR vor.
- Erfolgt der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Erhöhung des Stammkapitals durch Sachbeurkundung (Beurkundung eines Protokolls), ist die Sachlage, ob eine gemeinsame Absprache vorliegt, immer individuell zu prüfen.

Im vorliegenden Fall bestehen bereits wegen des Überschreitens des Grenzwerts von 25 Prozent durch jeden Gründer Meldepflichten für alle Gesellschafter, so dass die gemeinsame Absprache nicht noch speziell zu prüfen ist.

Bei der Gründung der Gesellschaft beginnt die gesetzliche Monatsfrist zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person mit Erreichen der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft. Entscheidend ist dabei der Eintrag im Tagesregister (Spoerlé, Die Inhaberaktie, Zürich/St. Gallen 2015, Note 897).

28) Die Gründungsbelege sind von den bundesrechtlich vorgeschriebenen Beilagen (Art. 777b Abs. 2 OR) sowie von allfällig kantonalrechtlich vorgesehenen Beilagen zu unterscheiden.

Die Urkundsperson muss im Errichtungsakt die Belege über die Gründung nicht nur einzeln nennen, sondern sie muss zusätzlich auch bestätigen, dass diese Belege ihr und den Gründern vorgelegen haben. Diese Bestätigung ist in Form einer Feststellung der Urkundsperson abzugeben (Art. 777b Abs. 1 OR, Art. 72 lit. h HRegV).

Die Beilagen sind zu nummerieren und mit einem Zeugnis des Notars über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen (Art. 39 Abs. 2 NV).

Beim Handelsregisteramt einzureichende Belege (Art. 71 HRegV) sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen (Art. 20 Abs. 1 HRegV).

- 29) Bei Bareinlagen ist dem Handelsregisteramt eine Bescheinigung einzureichen, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird (Art. 71 Abs. 1 lit. g HReqV).
- 30) Art. 827 OR (in Verbindung mit Art. 753 OR). Im Unterschied zur Haftung der Gesellschaftsorgane im engeren Sinne unterstehen der Gründungshaftung nicht nur die Personen, die in der Gesellschaft spezifische Funktionen erfüllen, sondern auch alle weiteren Personen, die bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung bloss mitwirken. Zur Abgrenzung wird verlangt, dass die Mitwirkung schöpferisch sein muss (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 88 bis 90 zu §18).